

Memorandum von Christian Calmes über die Erfordernisse des wirtschaftlichen und politischen Lebens der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg, 14. Februar 1957)

Legende: Am 14. Februar 1957 reist Christian Calmes, Generalsekretär der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom, zu einem Treffen mit dem deutschen Außenminister Heinrich von Brentano nach Bonn. Bei den Gesprächen geht es hauptsächlich um die Frage des Sitzes und die Aufteilung der Posten in den künftigen Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG). Calmes überreicht von Brentano schließlich ein Memorandum, in dem er sich für die Schaffung eines gemeinsamen Ministerrates für die drei Gemeinschaften ausspricht.

Quelle: Bundesarchiv, Koblenz, Potsdamer Str. 1 56064 Koblenz. <http://www.bundesarchiv.de>, Nachlass Walter Hallstein, BArch N 1266/1462.

Urheberrecht: Bundesarchiv Koblenz

URL:

http://www.cvce.eu/obj/memorandum_von_christian_calmes_uber_die_erfordernisse_des_wirtschaftlichen_und_politischen_lebens_der_europaischen_gemeinschaften_luxemburg_14_februar_1957-de-c099fbo8-e811-4927-9705-bf7dd6eb7fed.html



Publication date: 05/11/2015

Memorandum von Christian Calmes über die Erfordernisse des wirtschaftlichen und politischen Lebens (Luxemburg, 14. Februar 1957)

AUFZEICHNUNG

Betr.: Besuch des Generalsekretärs Calmes bei dem Herrn Minister.

Herr Calmes trug folgendes vor

1. Der Herr Minister werde von Anfang März an für die Dauer von drei Monaten Präsident des Ministerrats und damit auch Präsident der Ministerkonferenzen der Brüsseler Regierungskonferenz sein.

Der Herr Minister wies darauf hin, daß er bis etwa Mitte April abwesend sein werde.

2. Herr Calmes regte weiter an, zu gegebener Zeit Herrn Spaak zu bitten, auch nach dem 1. April sich zur Verfügung der Brüsseler Konferenz zu halten. Er sei wahrscheinlich unentbehrlich, zumal sein Nachfolger wahrscheinlich weniger europäisch eingestellt sein werde als Spaak.

3. Es sollte verhindert werden, daß jetzt schon personelle Entscheidungen hinsichtlich der Organe der künftigen Gemeinschaften präjudiziert würden. Die Gewerkschaften hätten Berücksichtigung verlangt. Man müsse aber darauf hinweisen, daß falls die Gewerkschaften berücksichtigt würden, auch die Arbeitgeber und die Landwirtschaft entsprechende Forderungen stellen würden. Man sollte daher überhaupt keine Interessentenvertreter hineinnehmen. Auf alle Fälle müßten die Namen der für die Organe vorgeschlagenen Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Ernennung bekannt gegeben werden. Bei der Besetzung der Organe der Kohle- und Stahlgemeinschaft hätten teilweise unwürdige Zustände geherrscht. Die Regierungen hätten Personen ernannt, die den meisten nicht bekannt gewesen seien.

4. Was den Sitz der künftigen Gemeinschaften anlange, so solle man auf jeden Fall alle Organe an einen Ort legen. Hierfür komme nur Brüssel in Betracht. Dann solle auch die Höhe Behörde der Montangemeinschaft nach Brüssel verlegt werden. Um Luxemburg zu entschädigen, könne man daran denken, den Gerichtshof für sämtliche Gemeinschaften nach Luxemburg zu legen. Falls man sich für Brüssel entscheiden sollte, müsse man sich Zusagen in der Hotelfrage, in der Schulfrage und wegen der Unterbringung der Organe der Gemeinschaft geben lassen. In Brüssel sei 1958 eine Weltausstellung, wodurch die Lösung der Unterbringungsfrage außerordentlich erschwert würde.

5. Auf der Regierungschefskonferenz am 19. Februar 1957 stelle sich die Frage des Vorsitzes. Die Holländer würden wahrscheinlich auf den Vorsitz verzichten.

Der Herr Minister regte an, in diesem Fall den Regierungschef des Gastlandes, M. Guy Mollet um die Übernahme des Vorsitzes zu bitten.

6. Herr Calmes fuhr fort, daß sich die Frage stelle, ob der Bundeskanzler die Ministerpräsidenten und die Außenminister einladen wolle.

Der Herr Minister sagte, es erschiene ihm zweckmäßiger, die zur Verfügung stehende Zeit für evtl. notwendig werdende Sitzungen freizuhalten.

7. Der Gerichtshof der Montanstaaten solle, so fuhr Herr Calmes fort, auch die Funktionen des Gerichtshofs für die übrigen Gemeinschaften übernehmen. Herr Piloty dürfe als Präsident nicht verlängert werden. Herr Riesser sei nach allseitiger Auffassung der am besten geeignete künftige Präsident für den Gerichtshof.

8. Was die Frage des Vorsitzes in den beiden Europäischen Kommissionen für den Gemeinsamen Markt und Euratom angehe, so glaube er, daß die beste Lösung darin bestehen würde, daß ein Präsident von Deutschland, der andere von Frankreich gestellt würde.

9. Was die Ministerräte der künftigen Gemeinschaft und der Kohle- und Stahlgemeinschaft anlange, so sei es gleichgültig, ob man einen einzigen Ministerrat oder mehrere Ministerräte vorsehe. Entscheidend sei jedoch, daß ein und dasselbe Sekretariat für alle drei Ministerräte zuständig sein müsse.

Falls man jedem Ministerrat ein besonderes Sekretariat gäbe, würden Rivalitäten entstehen. Außerdem würde es dann keine Stelle mehr geben, die die einander überschneidende Tätigkeit der verschiedenen Gemeinschaften koordinieren würde.

10. Was die Administration der Europäischen Kommissionen anlange, so empfehle er nach seiner bisherigen Erfahrung dringend, daß ein Generalsekretär an die Spitze jeder Verwaltung gestellt werde. Die bei der Kohle- und Stahlgemeinschaft gewählte Konstruktion, wonach 12 oder 15 selbständige Verwaltungszweige unter der Oberaufsicht der Hohen Behörde nebeneinander arbeiteten, sei höchst unzweckmäßig.

Der Herr Minister erklärte, daß er mit den Ausführungen des Herrn Calmes übereinstimme. Dies gelte insbesondere für die unter Ziffer 9 behandelte Frage der Identität des Sekretariats für die Ministerräte der Kohle- und Stahlgemeinschaft, des Gemeinsamen Marktes und Euratom.

Herr Calmes übergab das beigefügte Memorandum.

Hiermit
über Herrn Staatssekretär i.V.
dem Minister vorgelegt
gez. Carstens

Zersplitterung der ministeriellen Tätigkeit und Erfordernisse des wirtschaftlichen und politischen Lebens.

Luxemburg, den 14. Februar 1957

1. Wie jede Volkswirtschaft Gesamtprobleme aufwirft, wie z.B. die Energiepolitik, die Ausweitungs- und Investitionspolitik, die Verkehrspolitik und die Preispolitik, so erfordert das Bestehen dreier europäischer Organisationen, oder zumindest dreier Fachbehörden, von denen jede in einem bestimmten Wirtschaftssektor tätig ist, zwangsläufig die Schaffung einer Koordinierungsstelle.

In Ermangelung einer derartigen Stelle, d.h. in Ermangelung eines gemeinsamen Organs, in dem die Gesamtpolitik vereinbart und unter den einzelnen beteiligten Behörden festgelegt werden kann, läßt sich voraussagen, dass der gemeinsame Markt unter einem Mangel an Zusammenhang leiden würde, der seine Arbeitsweise behindern und möglicherweise sogar sein Scheitern herbeiführen könnte.

Somit ergibt sich die Notwendigkeit, eine Aufteilung der europäischen Tätigkeit in streng voneinander getrennte Abteilungen zu vermeiden und eine Zentralstelle zu schaffen, bei der die Tätigkeit der einzelnen beteiligten Behörden, Regierungen und europäischen Exekutiven koordiniert werden könnte.

2. Diese Notwendigkeit ist umso zwingender, als es in der Tätigkeit der einzelnen europäischen Organisationen unvermeidlich zu Überschneidungen kommen wird.

3. Eine derartige Überschneidung wird sich z.B. aus dem Umstand ergeben, dass die von der Montangemeinschaft auf dem Gebiete der direkten internationalen Eisenbahntarife geschaffene Regelung 40% des gesamten Eisenbahnfrachtverkehrs der Mitgliedstaaten erfasst und dass die in Ausarbeitung befindliche Regelung betreffend die Binnenschifffahrtsfrachten ihrerseits mehr als 50% des gesamten Frachtverkehrs in der Binnenschiffahrt zwischen den Mitgliedstaaten erfassen wird.

Ohne Berücksichtigung dieser Sachlage kann somit eine Gesamtverkehrspolitik unmöglich festgelegt werden. Hinzu kommt im übrigen noch die Lage, die sich aus den Maßnahmen der Montangemeinschaft zur

fortschreitenden Beseitigung der Diskriminierungen in den Beförderungsbedingungen für Kohle, Eisenerz und Schrott ergibt.

4. Auch auf dem Gebiete der Investitionen und der Ausweitung, auf dem eine Gesamtpolitik nur durch Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen europäischen Organisationen zustande kommen kann, werden Überschneidungen zutage treten.

Diese Notwendigkeit einer Koordinierung wird noch deutlicher, wenn man z.B. an die bedeutenden finanziellen Mittel denkt, über welche die Montangemeinschaft verfügt, um:

- den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Unternehmen Kredite zu bewilligen;
- für die von diesen Unternehmen aufgenommenen Anleihen die Gewährleistung zu übernehmen;
- die Arbeiten und Einrichtungen zu finanzieren, die zur Steigerung der Produktion, zur Senkung der Gestehungskosten und zur Erleichterung des Absatzes der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Erzeugnisse beitragen;
- in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Industrien und in jeder anderen Industrie die Finanzierung von Programmen zur Schaffung neuer Betätigungsmöglichkeiten zu erleichtern, die geeignet sind, die Wiederbeschäftigung der durch die Einführung neuer technischer Verfahren oder Produktionsmittel freigewordenen Arbeitskräfte zu sichern.

Durch die Investitions- und Ausweitungspolitik des Gemeinsamen Marktes wird also einerseits die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen europäischen Organisationen erforderlich, wobei sich diese sogar gegenseitige Hilfestellung leisten könnten, die im Falle der Montangemeinschaft u.a. durch Finanzierungen in den Euratom-Industrien und den Industrien des Gemeinsamen Marktes zum Ausdruck kommen könnten. Andererseits wird durch die obenerwähnte Politik die Koordinierung der Tätigkeit dieser Organisationen und der Tätigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten, die ihrerseits auf dem Gebiete der Investitionen weiterhin eine Eigentätigkeit ausüben werden, erforderlich.

5. Die Preispolitik der Montangemeinschaft wird ebenfalls von erstrangiger Bedeutung für den Gemeinsamen Markt sein, da die Stahl und Kohle verbrauchenden Industrien von dieser Politik betroffen werden und möglicherweise zu einem gewisser Zeitpunkt besondere Preisbedingungen benötigen, um dem Wettbewerb auf den Außenmärkten standhalten zu können.

Daraus ergibt sich also, dass diese Politik Rückwirkungen auf die Tätigkeit der übrigen europäischen Organisationen sowie der Regierungen der Mitgliedstaaten haben wird.

Somit wird auch auf diesem Sektor eine Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen europäischen Organisationen und derjenigen der Regierungen unabwendbar.

6. Es muss auch betont werden, dass die gemeinsame Handelspolitik gegenüber dritten Ländern nicht an mehreren Stellen und je nach Spezialisierung der einzelnen europäischen Organisationen festgelegt werden kann.

Die Handelspolitik eignet sich nämlich am allerwenigsten zur Aufsplitterung, denn der Sinn jeder Verhandlung ist das Suchen nach Gleichgewicht in den wechselseitigen Zugeständnissen. Nun lässt sich offensichtlich ein solches Gleichgewicht umso leichter finden, je zahlreicher die Produktionssektoren sind, die Gegenstand von Verhandlungen sein können.

Damit andererseits die Regierungen der Mitgliedstaaten ihre Außenpolitik in geeigneter Weise fortführen können, ist es unerlässlich, dass sie selbst, wie es übrigens vorgesehen ist, gemeinsam die europäische Außenhandelspolitik festlegen. Diese beiden Arten von Außenbeziehungen können sich nämlich gegenseitig beeinflussen und sind folglich durch eine gegenseitige Abhängigkeit gekennzeichnet, die zu jedem

Zeitpunkt eine Koordinierung erforderlich machen kann. Das Fehlen einer solchen Koordinierung würde eine beträchtliche Schwächung der europäischen Stellung gegenüber dritten Ländern zur Folge haben, und einer der Hauptvorteile des Gemeinsamen Marktes, die Schaffung einer stärkeren Verhandlungsposition auf wirtschaftlichem Gebiet, könnte nicht verwirklicht werden.

7. Die Energiepolitik ist ein anderer Sektor, der die Zusammenarbeit der verschiedenen europäischen Organisationen erfordert, denn sie kann nur unter Berücksichtigung der Entwicklungsaussichten der einzelnen Energieträger aufgestellt werden, wobei ferner der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass sie in großem Maße die Ausweitung der industriellen Produktion bedingt.

8. Die vorgenannten Überschneidungen in der Tätigkeit der verschiedenen europäischen Organisationen ergeben sich tatsächlich aus der gegenseitigen Abhängigkeit der verschiedenen Wirtschaftssektoren und beweisen die darauf zurückzuführende Notwendigkeit einer Koordinierung.

Es ist übrigens bedeutsam, dass jeder Mitgliedstaat seit langem Maßnahmen getroffen hat, um diese Koordinierung durch die Einsetzung eines interministeriellen Ausschusses zu gewährleisten.

Solche Maßnahmen werden auf europäischer Ebene noch notwendiger sein, da die auf dieser Ebene zu koordinierenden Probleme unter anderem infolge ihrer Art und der Zersplitterung der Tätigkeit der verschiedenen Organisationen zahlreicher, verwickelter und heikler sind.

9. Es stellt sich die Frage, ob die Schaffung einer besonderen unabhängigen Instanz vorgesehen werden soll, die an der Spitze sämtlicher geplanten Organisationen stehen würde.

Dies scheint unzweckmäßig, sogar unmöglich, denn eine solche Instanz würde bezüglich ihrer Zusammensetzung geradezu unlösbare Probleme aufwerfen und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, dessen verschiedene Organisationen schon sehr schwierig und schwerfällig sein werden, beträchtlich erschweren.

10. Eine andere Lösung muss also ermittelt werden. Die einfachste Lösung würde darin bestehen, einen gemeinsamen Ministerrat für die drei geplanten Organisationen vorzusehen, ähnlich der Lösung für die Gemeinsame Versammlung. Dieser würde einerseits die in den verschiedenen Verträgen angegebenen Befugnisse ausüben und andererseits in doppelter Weise koordinieren, d.h. die Tätigkeit der verschiedenen Fachbehörden harmonisieren und diese Tätigkeit mit derjenigen der Regierungen der Mitgliedstaaten in Einklang bringen. Übrigens ist noch zu bemerken, dass eine Reihe von Ministern der einzelnen Regierungen auf Grund ihrer nationalen Zuständigkeiten zu den Arbeiten der verschiedenen Organisationen hinzugezogen würden. Es würde also zu keiner echten, sondern nur zu einer Scheingründung mehrerer Ministerräte kommen, da ihre Zusammensetzung fast dieselbe und die in jedem Fall vertretene Gewalt stets die gleiche wäre, nämlich die Exekutive der Mitgliedstaaten.

11. Die Schaffung mehrerer internationaler Ministergremien ist auch mit den Erfordernissen des politischen Lebens und der Verwaltungstätigkeit der einzelnen Länder unvereinbar. Die Gründe hierfür sind folgende:

Der Ministerrat der Montangemeinschaft tritt durchschnittlich einmal im Monat zusammen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass diese Periodizität ein Minimum zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Arbeitens der Gemeinschaft darstellt.

Die Angelegenheiten der Montangemeinschaft machen es also erforderlich, dass einige Minister einmal monatlich tagen; dazu kommen noch die Reisen, die sie vornehmen müssen, um mit der Hohen Behörde oder anderen Mitgliedern des Rates bilaterale Gespräche zu führen, an den Tagungen der Gemeinsamen Versammlung teilzunehmen und ihren Verpflichtungen aus dem Amt des Ratspräsidenten nachzukommen, welches sie alle eineinhalb Jahre für drei Monate übernehmen.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass die betreffenden Minister je Monat durchschnittlich zwei Tage im Rahmen der Montangemeinschaft tagen. Der angegebene Zeitraum umfasst nicht die erforderliche Reisezeit,

die sich für die Mitglieder der italienischen Regierung sehr oft über ganze Tage erstreckt.

12. Es ist also vorauszusehen, dass zur Gewährleistung der erforderlichen Arbeiten von Montangemeinschaft, Euratom und Gemeinsamen Markt die durchschnittliche Anzahl von Sitzungstagen sich für einige Minister auf etwa sechs je Monat belaufen wird.

Diese Zahl kann sich tatsächlich, aber bedeutend erhöhen, da das Tätigkeitsvolumen dieser drei Organisationen ja mehr als das Dreifache des Arbeitsumfangs der Montangemeinschaft ausmachen wird.

Daher ist es nicht übertrieben, je Monat mit durchschnittlich wenigstens acht Sitzungstagen zu rechnen.

Da der durch die Dienstreisen verursachte Zeitverlust sich je Tagung durchweg auf einen halben Tag und bei den italienischen Ministern auf einen ganzen oder sogar auf zwei Tage beläuft, dürften manche Regierungsmitglieder monatlich zwölf Tage von ihrer Hauptstadt abwesend sein.

Eine so lange Abwesenheit ist mit den Erfordernissen des politischen Lebens, das übrigens die Anwesenheit einer Anzahl von Ministern noch in anderen internationalen Gremien erfordern wird, offensichtlich unvereinbar.

Diese Zeit muss also abgekürzt werden. Die einzige dafür geeignete Lösung besteht in einer Zentralisierung der Tätigkeit, die bei kontinuierlichen Arbeiten, das u.a. die Erörterung umfangreicherer Tagesordnungen und eine Verkürzung der Reisezeiten ermöglichen würde, zu größerer Arbeitsleistung führen wird.

13. Vorstehende Ausführungen zeigen also zur Genüge auf, dass die Erfordernisse des politischen Lebens der einzelnen Länder mit der Zersplitterung der Tätigkeit der Minister auf europäischer Ebene unvereinbar sind.

14. Da die Ministertagungen eine verwaltungsmäßige Vorbereitung erfordern, besteht dieselbe Unvereinbarkeit hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit.

Die Erfahrung der Montangemeinschaft hat gelehrt, dass eine eintägige Ratstagung eine verwaltungstechnische Vorbereitung von eineinhalb Tagen auf höchster Ebene erfordert. Der angegebene Zeitraum kann aber überhaupt nur in diesen Grenzen gehalten werden, weil man über einen Unterbau von Fachausschüssen von Sachverständigen der Regierungen verfügt, die zahlreiche vorbereitende Sitzungen abhalten.

Nimmt man wie oben an, dass die Minister aus Anlass von Tagungen monatlich 12 Tage von ihrer Landeshauptstadt abwesend sein werden, so ist damit zu rechnen, dass die hohen Regierungsbeamten ihrerseits monatlich also etwa achtzehn Tage nicht in ihrer Hauptstadt sein werden.

Es leuchtet ein, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten die Mitarbeit dieser Beamten nur schwerlich für so lange Zeit entbehren können abgesehen davon, dass sie ferner die Abwesenheit anderer Beamter zu berücksichtigen haben werden, die auf tieferer Ebene Vorarbeiten leisten müssen.

Nebenbei ist zu betonen, dass im Rahmen der Tätigkeit der die Regierungen vertretenden Instanz das ordnungsgemäße Arbeiten des allgemeinen gemeinsamen Marktes die Mitwirkung der nationalen Beamten erfordern wird, die mit der Wirtschaft und der Politik ihres Landes in engem Kontakt leben.

15. Ferner wird die Zersplitterung der Tätigkeit der Minister zu einem übermäßig starken Anwachsen der Verwaltungsausgaben führen.

Berücksichtigt man, dass der Haushalt des Ministerrats der Montangemeinschaft sich jährlich auf etwa 45 Millionen belgische Franken beziffert, und dass der allgemeine gemeinsame Markt zu einer mehr als das Dreifache des Arbeitsumfangs der Montangemeinschaft ausmachenden Erhöhung des Tätigkeitsvolumens führen wird, so ist vorauszusehen, dass die Schaffung mehrerer Tätigkeitszentren auf Ministeriebene,

abgesehen von den außerordentlichen Ausgaben für die Gründung eine jährliche Ausgabe von mehr als 200 Millionen belgische Franken erforderlich machen wird.

Die Zentralisierung dieser Gremien würde durch Inanspruchnahme ein und desselben Verwaltungsunterbaus eine jährliche Ersparnis von schätzungsweise etwa 100 Millionen belgischen Franken ermöglichen; zu diesem Betrag kämen ferner die Ersparnisse aus einer Einschränkung der außerordentlichen Ausgaben für die Ersteinrichtung hinzu.

Alle diese Ersparnisse zeigen sich vor allem dann als sehr berücksichtigungswert, wenn man den beträchtlichen Umfang von Ausgaben bedenkt, der zur Gewährleistung der Tätigkeit des allgemeinen, gemeinsamen Marktes erforderlich sein wird. Die Aufmerksamkeit sollte sich auf diese Tatsachen aber doch wohl insbesondere deswegen richten, weil die Verwaltungsausgaben sicherlich einen Aspekt des europäischen Werkes darstellen werden, für welchen die öffentliche Meinung sich interessieren wird.

16. Insbesondere ist noch darauf hinzuweisen, dass die Zentralisierung der Tätigkeit der Minister auf der Ebene der Sechs auch wegen der künftigen Beziehungen zwischen der Zollunion der Sechs und der geplanten Freihandelszone der OEEC-Länder erforderlich sein wird; die Tätigkeit dieser Zone wird nämlich rücksichtslos zentralisiert werden, da keine Aufteilung der Tätigkeit vorgesehen ist, und die Zone lediglich über einen Ministerrat verwaltet wird, dessen Mitglieder Angehörige der zur Zone gehörenden Länder sind. Diese Beziehungen werden die beiden Organisationen nämlich vor besonders schwierige Probleme stellen, die von den Sechs in völliger Übereinstimmung der Ansichten in Angriff zu nehmen sind, die auf Grund von Vorarbeiten erzielt werden müssen, die in den meisten Fällen gleichzeitig sowohl die Mitwirkung der Regierungen wie die der einzelnen europäischen Fachgremien erforderlich machen wird.

17. Schließlich ist zu bemerken, dass die Gemeinsame Versammlung der Montangemeinschaft auf Veranlassung ihres Ausschusses für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinschaft ebenfalls zu dem Schlusse gelangt ist, bei der Organisierung Europas „sollte eine Zersplitterung der Behörden vermieden werden“, da ihrer Auffassung nach eine solche Zersplitterung die Gefahr von „Kompetenzstreitigkeiten, politischen Erschwernissen, Verzögerungen in der weiteren Aktion, ja vielleicht die Anarchie“ heraufbeschwören würde. Die Gemeinsame Versammlung hat daher die Auffassung vertreten, „wenn die Exekutiven auch getrennt sein sollen, so sind zumindest Verbindungs- und Koordinierungsorgane vorzusehen, die es ermöglichen, die Politik auf den verschiedenen Gebieten aufeinander abzustimmen“. (Bericht des Abg. Pierre Wigny im Namen des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Aussenbeziehungen der Gemeinschaft: Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gemeinschaft über ihre Entwicklung und Tätigkeit - Dok. 13 Rechnungsjahr 1956/57).

Es wäre folgerichtig und der Natur der Dinge entsprechend, wenn als derartige Organe auf parlamentarischer Ebene die Gemeinsame Versammlung und auf ministerieller Ebene der Ministerrat vorgesehen würden.